



# Sitzungsvorlage

Datum: 08.05.2007

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.06.2007
2.			
3.			
4.			

**Endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen "Josef-Artz-Straße" - von Bergrather Feld bis östlich abzweigendem Fußweg Maarfeld - und "Kopfstraße" - von Hastenrather Weg bis Bergrather Feld - und Widmung für den öffentlichen Verkehr**

Beschlussentwurf:

1. Die in

- a) dem rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 212 – Bergrather Feld - ausgewiesene Erschließungsanlage „Josef-Artz-Straße“ – von Bergrather Feld bis östlich abzweigendem Fußweg Maarfeld - (Gemarkung Eschweiler, Flur 59, Flurstücke 444 tlw. und 440 tlw.),
- b) den rechtswirksamen Bebauungsplänen Nr. 123 – Maarfeld – (1. Änderung) und Nr. 126 – Köhlerpfad – ausgewiesene Erschließungsanlage „Kopfstraße“ – von Hastenrather Weg bis Bergrather Feld – (Gemarkung Eschweiler, Flur 59 Nr. 444 tlw.)

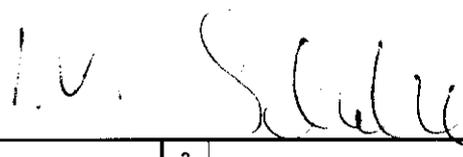
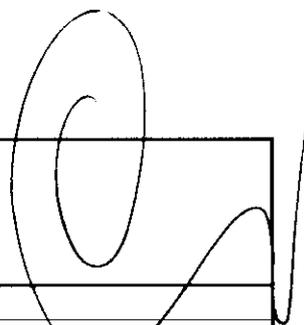
sind gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannten Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

2. Durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 212 – Bergrather Feld -, Nr. 123 – Maarfeld – (1. Änderung) und Nr. 126 – Köhlerpfad – sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 59 Nrn. 444 tlw. und 440 tlw., die den Erschließungsanlagen „Josef-Artz-Straße“ – von Bergrather Feld bis östlich abzweigendem Fußweg Maarfeld– sowie „Kopfstraße“ –von Hastenrather Weg bis Bergrather Feld dienen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung werden die beiden Erschließungsanlagen als Gemeindestraßen eingestuft. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Die vorstehenden Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen; der Beschluss zu 1. gemäß § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der Beschluss zu 2. mit Rechtsbehelfsbelehrung.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

### **Sachverhalt und rechtliche Betrachtung:**

Die Erschließungsanlagen „Josef-Artz-Straße“ – von Bergrather Feld bis östlich abweigendem Fußweg Maarfeld– sowie „Kopfstraße“ –von Hastenrather Weg bis Bergrather Feld- sind gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt.

Diese Erschließungsanlagen werden durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 212 – Bergrather Feld -, Nr. 123 – Maarfeld – (1. Änderung) und Nr. 126 – Köhlerpfad – erfasst. In einigen Bereichen dieser Erschließungsanlagen liegen geringfügige Abweichungen des Ausbaues von den Festsetzungen der rechtswirksamen Bebauungspläne vor.

Aufgrund des § 125 Abs. 3 BauGB wird die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und

1. die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben oder
2. die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer planmäßigen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Abweichungen sind mit den Grundzügen der Planung vereinbar.

Der durch die ausbaumäßige Überschreitung entstandene Aufwand wird nicht auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt.

Die geringfügigen Über- und Unterschreitungen des planmäßigen Ausbaues sind insoweit unbedenklich.

Die durch die erstmalig hergestellten Erschließungsanlagen „Josef-Artz-Straße“ – von Bergrather Feld bis östlich abweigendem Fußweg Maarfeld– sowie „Kopfstraße“ –von Hastenrather Weg bis Bergrather Feld- erschlossenen Grundstücke unterliegen somit der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Feststellung der endgültigen Herstellung, die Widmung der Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr durch den Stadtrat und die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse sind Voraussetzungen für die Erhebung der endgültigen Erschließungsbeiträge.

### **Haushaltsrechtliche Betrachtung:**

Die Höhe der noch festzusetzenden Erschließungsbeiträge gem. § 133 Abs. 1 u. 2 BauGB (**Produkt:** 125400101 –Neubau von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Tunneln; **Sachkonto:** 23212002 – Zugang Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen) ist noch nicht genau bestimmbar.

Die Festsetzung und Erhebung der Erschließungsbeiträge wird im 2. Halbjahr 2007 erfolgen.

Anlage  
Lageplan

